

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung

N. 128.

Dinstag den 25. October

1842.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1689. (3) Nr. 7085]XVI.

Concurs-Ausschreibung.

Bei der Cameralherrschaft Adelsberg ist eine provisorische Waldhüterstelle, mit welcher der Bezug einer jährlichen Löhnung von Einhundert vierzig Gulden verbunden ist, zu besetzen, zu welchem Ende der Concurs bis 30. November 1842 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über das Nationale, ihre Moralität, Körper-Constitution, Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens, dann über ihre wenigstens practischen Forstkennnisse legal auszuweisen haben, an das Verwaltungsammt der k. k. Cameralherrschaft Adelsberg im vorgeschriebenen Wege innerhalb der Concursfrist zu überreichen, und im Gesuche anzuführen, ob und in wie ferne sie mit den dormaligen Beamten des k. k. Verwaltungsamtes Adelsberg verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. October 1842.

3. 1687. (3) Nr. 7696]IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Ens und Salzburg wird bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpelunterverlag zu Braunau im Innkreise im Wege der freien Concurrenz mittelst Einlegung schriftlicher Offerte an denjenigen, welcher die geringsten Verschleißprozente anspricht, und gegen dessen persönliche Eignung keine Bedenken obwalten, zur Beforgung übergeben werden wird. — Dieser Verlag ist der 5 Meilen entfernten Tabak- und Stämpel-Districts-Legstätte Nied zur Materialfassung zugewiesen, dem Unterverlage selbst aber sind 24 Trafikanten zugetheilt. — Der Verschleiß dieses Unterverlags betrug, laut des hierüber verfaßten Erträgniß-Ausweises, in welchem bei der Cameralbezirks-Verwaltung in Nied oder bei der Registratur dieser vereinten Cameralgefällen-

Verwaltung Einsicht genommen werden kann, in dem Jahreszeitraume vom 1. Mai 1841 bis Ende April 1842 an Tabakmateriale 29894 Pfund, im Geldwerthe von 17120 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr., und an Stämpelpapier im Geldwerthe von 6857 fl. 59 kr. — Die Einnahme entzifferte sich in der bemerkten Zeitperiode: An Provision vom ganzen Tabakverschleiß pr. 17120 fl. 28 $\frac{1}{4}$ kr. zu 5% mit 856 fl. 1 $\frac{1}{2}$ kr., vom Stämpelverschleiß pr. 6857 fl. 59 kr. à 3% mit 205 fl. 44 $\frac{1}{4}$ kr., an alla minuta mit 265 fl. 8 $\frac{1}{4}$ kr., zusammen mit 1326 fl. 53 $\frac{3}{4}$ kr. — Hingegen betragen die Auslagen: An eigenem Gallo vom dem gebeitzen und den gesponnenen Tabaken 86 fl. 16 kr. An Provision für das an die Trafikanten abgegebene Stämpelpapier im Werthe von 3332 fl. 15 kr. à 2% mit 66 fl. 38 $\frac{3}{4}$ kr.; an Fracht für verkaufte 29894 Pfund, à 20 kr. pr. Centner, mit 99 fl. 38 kr.; an den übrigen Verlagsauslagen mit 179 fl. 50 $\frac{1}{4}$ kr., zusammen mit 432 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr. — Bei Entgegenhaltung der obigen Bruttoeinnahme zeigt sich der beiläufige jährliche Reinertrag mit 894 fl. 31 kr., der bei dem Gewinne der Provision von 4 $\frac{1}{2}$ % vom Tabakverschleiß auf 808 fl. 55 kr., bei 4% auf 723 fl. 18 $\frac{3}{4}$ kr., bei 3% auf 552 fl. 6 $\frac{3}{4}$ kr., bei 2% auf 380 fl. 54 $\frac{1}{4}$ kr., bei 1% auf 209 fl. 42 kr. herabgemindert wird, bei welcher Berechnung jedoch die Stämpelprovision zu 3% immer dieselbe bleibt. — Dieser Nutzen kann übrigens durch Zu- und Abnahme des Verschleißes vermehrt oder vermindert werden, und es wird ausdrücklich erklärt, daß das Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe durchaus keine Haftung übernehmen, und nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsansprüchen keinen Falls eine Folge gegeben werden würde. — Zur Sicherstellung des für diesen Unterverlag ausgemessenen stehenden Credits, welchem der Werth des unangreifbaren Vorrathes an Tabakmateriale nebst Geschirre gleich kommt, ist eine Caution von fünfhundert und fünfzig Gulden G. M. festgesetzt, welche entweder im

baren Gelde oder in Staatspapieren nach dem für die Tabakverleger amtlich bestimmten Annahmewerthe, oder mittelst einer von dem k. k. Fiscalamte geprüften und von der Gefällsbehörde als annehmbar erkannten pragmatikalisch versicherten Hypothekar-Urkunde zu leisten ist. Für den Fall des baren Erlages kann die Caution auf Verlangen des Cautionsleisters bei dem Staatsschulden-Eiligungsfonde verzinslich angelegt werden. Jede den bewilligten Credit übersteigende Fassung an Tabakmateriale, so wie auch das zum Verschleiß erforderliche Stämpelpapier muß sogleich bar bezahlt werden. Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verlagsgeschäftes genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen, da das mit ihm getroffene freiwillige Uebereinkommen nur innerhalb der Gränzen der Gefällsvorschriften und auf Grundlage der Verlags-Instruction aufrecht erhalten werden kann. Insbesondere hat der Unternehmer den Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der Bezirks-Verwaltung vorläufig genehmigten Orte auszuüben, wenn derselbe nicht auf dem bisherigen Standpunkte betrieben werden wollte. — Diejenigen, welche dieses Commissionsgeschäft zu übernehmen wünschen, haben die schriftlichen, gehörig gestämpelten Offerte versiegelt bis zum sechsten November d. J. um 12 Uhr Mittags bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Nied zu überreichen. Ein solches Offert, in welchem das angebotene Verschleißpercent mit Ziffern und Buchstaben auszudrücken ist, muß mit dem Taufscheine des Dfferenten, zum Beweise der erlangten Großjährigkeit, dann mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, endlich mit der von einer Gefällscaffe ausgefertigten Quittung über das mit 55 fl. C. M. erlegte Neugeld, oder mit diesem Betrage im Baren belegt seyn, welchen Betrag beim Zurücktritt des Mindestfordernden oder bei Unterlassung der Cautionsleistung in der vorgeschriebenen Frist, welche mit dem Zeitraume von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Verleihungsdecretes an gerechnet, festgesetzt wird, dem Aerar verfallen würde, denjenigen Dfferenten aber, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, nach beendigter Verhandlung sogleich zurückgestellt werden wird. Die Ausfertigung der Verschleiß-Licenz findet erst nach vollständiger Berichtigung der Caution Statt. — Nachträgliche Anbote, so wie jene, welche nicht gehörig belegt, oder dem unten beigefügten Formulare nicht entsprechend eingerichtet sind, ferner An-

träge von Pensionrücklassungen werden nicht um diesen Großverschleißplatz sind übrigens alle jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zur Abschließung von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft, oder aber in allen diesen bemerkten Uebertretungsfällen nur wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt worden sind, endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den Aufenthalt an dem Verlagsorte nicht gestatten. Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben würde, so kann dieser gleich von der Gefällsbehörde aufgehoben werden. — Linz den 25. Sept. 1842.

F o r m u l a r.

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit rechtsverbindlich, daß ich bereit bin, die Führung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Braunau nach allen mir bekannt gegebenen Vorschriften, gegen Bezug von . . . Percent vom Tabakverschleiß und von . . . Percent vom Stämpelpapierverschleiß, zu übernehmen. — Die Quittung der Caffe (oder des Gefällsamtes) über das erlegte Neugeld (oder das Neugeld im Baren) liegt hier bei. Auch schließe ich meinen Taufschein und das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß bei. — N. N. eigenhändige Unterschrift und Wohnort des Dfferenten. Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabak- und Stämpel-Unterverlages zu Braunau.

B. 1677. (3) Nr. ¹¹⁵⁹³/₂₄₄₁.

L i e f e r u n g s - A u s s c h r e i b u n g.

Im Bereiche der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Steyermark und Illyrien, werden in dem Solarjahre 1843, Achthundert Pfund Siegellack und Hundert Pfund Spagat, (grauer Bindfaden) benöthiget. — Von diesem Bedarfe entfallen für Steyermark 540 Pfund Siegellack und 60 Pfund Spagat; für Illyrien (Kärnten und Krain) aber 260 Pf. Siegellack und 40 Pfund Spagat. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung dieser Objecte in Unterhandlung treten wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre schriftlich versiegelten Offerte, welche mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungsmateriale“ zu versehen sind, bis 15. December 1842, um

10 Uhr Vormittag, an das Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomat abzugeben oder dahin berücksichtigt werden. — Von der Concurrnz einzusenden. Die Offerte müssen a) mit dem classenmäßigen Stempel von 10 Kreuzer versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet; b) den Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl auf die Lieferung von Siegellack und Spagat zusammen, als auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. Ebenso kann der Anbot sowohl auf die Lieferung des ganzen für Steyermark und Illyrien erforderlichen Bedarfs, als auch auf die Bestellung des oberrähnten Erfordernisses für jede der beiden genannten Provinzen abgesondert gerichtet werden. Der Preis ist nach Wiener Pfunden, mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken; c) als Fiscalpreise werden festgesetzt: für das Pfund Siegellack der Betrag von Zwanzig vier Kreuzer und für das Pfund Spagat der Betrag von zwanzig neun Kreuzer C. M.; d) jedem Dfferte ist entweder eine den Zehnten desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der k. k. steyrisch-illyrischen Cameralgefällen-Hauptcasse in Grätz, oder bei einer der hierher unterstellenden Cameralbezirks-cassen, oder bei einer Gefällscasse jener Provinz, wo der Dfferent domicilirt, geleistet worden sey. Dieses Neugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der möglichst schnell erfolgenden Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar gefunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haftend bleiben; e) bei der Auswahl unter den Dfferten wird, in so fern sie mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, bei gleicher Qualität der Ware, der geringere Preis den Vorzug geben. Bei gleichen Preisen bleibt die Wahl dem Ermessen der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung anheim gestellt. f) Die Parteien, welche sowohl für Siegellack, als für Spagat Angebote machen, sind nicht berechtigt zurückzutreten, wenn ihr Anbot nur für einen dieser Gegenstände und nicht auch für den andern angenommen wird. Dasselbe gilt auch, wenn die Angebote auf die Lieferung für Steyermark und Illyrien gestellt, jedoch nur für eine dieser Provinzen angenom-

men werden. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen der betreffende Theilbetrag des Neugeldes sogleich zurückgestellt und nur jener zurückbehalten wird, welcher dem Umfange der genehmigten Lieferung entspricht. g) Von den zu liefernden Gegenständen liegen bei dem hieortigen Deconomate, bei den Deconomaten der vereinten Cameralgefällen-Verwaltungen zu Wien und Prag, dann bei den Cameralbezirks-Verwaltungen zu Neustadt, Laibach und Klagenfurt Muster zur Einsicht bereit, hinter deren Qualität die zu liefernden Objecte nicht zurückbleiben dürfen. Deswegen müssen auch den Dfferten Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden, und es wird bei der Entscheidung nebst dem Preise auch auf die Qualität und Preiswürdigkeit der Ware gesehen. h) Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameralgefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben zu unterwerfen. i) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1843 ein weiterer in der Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungsmateriale eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen. k) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Angebote zurücktreten, so ist die vereinte Cameralgefällen-Verwaltung berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthigen Bedarf an Siegellack und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand vom Schuldtragenden her einzubringen; l) die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar befundenen Sigillirungserfordernisse wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebnahmsbestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. m) Den Vertragsstempel hat den Lieferant zu berichtigen. — Von der k. k. steyrisch-illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. — Grätz den 5. October 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1698. (2) Nr. 2124.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg, als mit hoher Appellations-Verordnung vom 10. September 1842, Z. 10369, delegirter Instanz, wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Grundherrschaft Kreuz und Oberstein, wider ihren Untertban Joseph Ballisch von Pristava, auf Grundlage des kaiserlichen Abtheilungs-Erkenntnisses ddo. 6. Mai 1841, Z. 6463, hoher und höchster Bestätigung ddo. 24. September 1841, Z. 22704, und 24. April 1842, Z. 6419, in die öffentliche Feilbietung der dem letztern gehörigen, der vorgedachten Herrschaft sub Urb. Nr. 397, Rectif. Nr. 289 dienstbaren, gerichtlich auf 746 fl. 50 kr. bewertheten ganzen Kaufrechtshube in Pristava gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die gesetzlichen Termine auf den 3. November und 1. December 1842, dann 9. Jänner 1843, jedesmal Vormittags 9 Uhr im Hause des Joseph Ballisch zu Pristava mit dem Besatze angeordnet worden, daß das Versteigerungs-Object bei der ersten und zweiten Versteigerungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben, hintangegeben werden wird.

Daß Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-Extract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Egg ob Podpetsch am 24. September 1842.

3. 1654. (2) Nr. 986.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Jacob Koschnig von Unterfesslach, um die Einberufung und sohin nige Todeserklärung seines seit dem Jahre 1807 unbekannt wo befindlichen Bruders Joseph Koschnig gebeten.

Diesem Gesuche zu Folge wird nun Joseph Koschnig, welchem unter Ainem zur Bewahrung seiner Rechte der Anton Witschin von Hälben als Curator aufgestellt wird, mittelst gegenwärtigen Edictes zu dem Ende einberufen, damit sich derselbe, seine Erben oder Sessionäre binnen einem Jahre bei diesem Gerichte so gewiß einfinden und legitimiren, widrigens der Joseph Koschnig als todt erklärt und seine bei den Dominic Koschnig'schen Erben ausstehende älterliche Erbsehtfertigung pr. 700 fl. B. Z., so wie sein allfälliges anderes Nachlaßvermögen den hierorts bekannten sich legitimirenden Erben, eingewantwortet werden würde.

K. k. vereintes Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 25. Mai 1842.

3. 1655. (2) Nr. 1382.

E d i c t.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Michelfstetten zu Krainburg wird den unbekannt wo be-

findlichen Maria Teuschl'schen Kindern und deren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe gegen dieselben der Thomas Pucher von Krainburg, die Klage auf Verjähr. und Erloschenerklärung, dann Extabulation der auf dem, in der Rosgasse zu Krainburg sub Cons. Nr. 109 alt, 81 neu gelegenen, der k. f. Stadt Krainburg dienstbaren Hause, sammt dem dazu gehörigen $\frac{1}{2}$ Pirkachanteil, intabulirt hastenden Forderung aus dem Kaufbrieft ddo. 22. Juni et intabulato 6. Juli 1773 pr. 181 fl. 6 $\frac{1}{4}$ kr. l. W., nebst 4% Zuerzessen, bei diesem Gerichte angebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 20. Jänner 1843, Vormittag um 9 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Geklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben aus den k. k. Erbländen vielleicht abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Plorn in Krainburg zum Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehalte an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Bezirksgericht Michelfstetten zu Krainburg am 20. Juli 1842.

3. 1670. (2) Nr. 2816.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß über Einschreiten des Mathäus Mosche von Sinadolle, Sessionärs des Philipp Mosche, in seiner Executionsache wider Anton Pieza von Niederdorf, pto. 100 fl. c. s. c., in die neuerliche Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 12. August d. J., Z. 2203, reassumirten, und mittelst Bescheides vom 24. September 1842, Z. 2683, sistirten dritten Feilbietung der, dem Executanten gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Cons. Nr. 19 und Urb. Nr. 181 dienstbaren Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme der 17. November d. J., Vormittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmte worden, wobei die Realität auch unter dem gerichtlichen erhobenen Schätzungswert pr. 1264 fl. hintangegeben werden wird.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-Extract können während den Amtsstunden täglich hieramtlich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 12. October 1842.